

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 19

Hannover, den 1. September

1961

### INHALT

#### I. Gesetze und Verordnungen

#### II. Beschlüsse und Verträge

#### III. Mitteilungen

Nr. 124	Programmschrift „Katholische Reformation“ . . . . .	234
Nr. 125	Lutherische Generalsynode 1962 . . . . .	235
Nr. 126	Beilage zum Amtsblatt . . . . .	235
Nr. 127	Hinweis auf Veröffentlichungen . . . . .	235

#### IV. Personalnachrichten

Liturgischer Ausschuß, Lutherisches Kirchenamt . . . . .	235
--	-----

#### V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Änderung der Verfassung vom 3. Februar 1961. Vom 18. Februar 1961 . . . . .	236
--	-----

#### VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

### III. Mitteilungen

#### Nr. 124 Programmschrift „Katholische Reformation“

Der Theologische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat zu der Programmschrift „Katholische Reformation“ (mit Beiträgen von Hans Asmussen, Ernst Fincke, Max Lackmann, Wolfgang Lehmann, Richard Baumann, erschienen im Schwaben-Verlag Stuttgart 1958), eine Stellungnahme verfaßt, die nach Zustimmung durch die Bischofskonferenz am 24./26. April 1961 nachstehend veröffentlicht wird.

In dem Hinweis auf tiefgreifende geistliche Schäden im volkskirchlichen Gefüge des evangelischen Kirchentums und auf die Zurückdrängung wichtigen gesamtchristlichen Gutes (zum Beispiel des Altarsakramentes, der Einzelbeichte), in dem harten Wort von der Sektenhaftigkeit des Protestantismus und in der daraus abgeleiteten Forderung nach einer stärkeren Angleichung an die römisch-katholische Kirche spricht sich ein ernsthaftes Unbehagen an der evangelischen Kirche aus, das nicht auf einen bestimmten Kreis beschränkt ist. Dieses Unbehagen wird auch dadurch genährt, daß durch die heutige theologische Arbeit, in Sonderheit in der Exegese und Hermeneutik, die Anwendbarkeit des Schriftprinzips der evangelischen Kirche in Frage gestellt zu sein scheint.

Diese Sorgen werden in einer unter dem Titel „Katholische Reformation“ veröffentlichten Programmschrift extrem zugespitzt. Die Schrift ist von der „Sammlung“ vorgelegt, einem Kreis evangelischer Theologen, die zwar im einzelnen unterschiedliche Anliegen vertreten, aber durch eine gemeinsame Grundanschauung doch einander verbunden sind.

Die Kirche der Reformation sollte sich durch den Anruf dieser Schrift erneut daran erinnern lassen, daß die Reformation aus dem leidenschaftlichen Bekenntnis zur Einen Kirche geboren wurde und daß die Katholizität zu den Kennzeichen der Kirche Jesu Christi gehört.

Als ein *evangelischer* Anruf kann die Stimme der „Katholischen Reformation“ jedoch nicht verstanden werden, weil in ihr Momente mitschwingen, die nicht in der Linie des reformatorischen Bekenntnisses stehen, sondern eine Zurücknahme von Grundentscheidungen bedeuten, die die Reformation dem evangelischen Zeugnis gemäß gefällt hat. Gerade weil sich die lutherische Kirche zu diesen Entscheidungen bekennt, verschanzt sie sich nicht selbstsicher hinter der Reformation, sondern ringt immer neu um die rechte Vergegenwärtigung der biblischen Botschaft. Als eine Kirche, die es mit der Wahrheit wagt, geht sie auch Risiken im theologischen Gespräch ein.

1. Die nicht sachgemäße Betonung der Fleischwerdung Christi gegenüber Kreuz und Auferstehung des Herrn sowie das betonte Interesse an der Mitwirkung des Menschen am Heil verdunkeln die Antwort der Heiligen Schrift auf die Heilsfrage. Der angefochtene Mensch wird aber nur in der bußfertigen Erkenntnis seines totalen Unvermögens im gläubigen Vertrauen auf das am Kreuz geschehene Erlösungswerk des Trostes des Evangeliums gewiß.

Da Luthers Rechtfertigungslehre die „Dogmatisierung einer privaten theologischen Meinung“, ja ein „Unheil“ darstelle, könne die evangelische Kirche erst gesunden, wenn sie ihr „eigenes Zentraldogma korrigiert“. Die Einbeziehung einer durch Gott ermöglichten Eigenbewegung der menschlichen Natur in das göttliche Erlösungswerk sei unerläßlich. Diese Mitwirkung des Menschen sei dadurch ermöglicht,

daß die Menschheit, die der fleischgewordene Logos angenommen hat, als Repräsentant der geschöpflichen Welt die menschliche Natur mit dem göttlichen Logos vermähle und damit göttlich verkläre.

Das Neue Testament weiß nichts davon, daß die Menschwerdung des Logos geradezu eine mitwirkende Menschheit intendiert, die in das Heilswerk tätig und verantwortlich einbezogen wird. Wenn auch die Inkarnation die Voraussetzung dafür ist, daß sich Wiedergeburt und Neuschöpfung ereignen können, so umfaßt doch die Menschwerdung als solche nicht schon das ganze Heil. Die Überbetonung des Ereignisses der Inkarnation isoliert die Bedeutung von Kreuz und Auferstehung. Mit den Aposteln haben wir vor allem Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu verkündigen. Im Glauben an ihn ist der Mensch gerecht und eine neue Kreatur. Diese Neuschöpfung ist in Christus und seiner Auferstehung angebrochen, aber sie ist noch nicht eindeutig aufweisbar.

2. Nicht eine „Anreicherung“ aus der Fülle „katholischer Wahrheiten“, sondern nur die entschlossene Konzentration auf die Heilsfrage kann Verarmungserscheinungen der Kirche echt überwinden.

Für die „Katholische Reformation“ droht sich die Heilsfrage selbst zu verändern. Die Frage „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“ scheint gegenüber der Frage „Wie finde ich ein Leben in der Fülle der katholischen Wahrheit?“ an Bedeutung zu verlieren. „Katholische“ Wahrheiten seien allgemein-christliche Wahrheiten, die aus der Christuserfahrung der katholischen Kirche aller Zeiten gewonnen werden. Zu diesen Wahrheiten, mit denen die evangelische Kirche „angereichert“ werden müsse, gehörten unter anderem: die bischöfliche apostolische Sukzession, das leitende apostolische Lehramt, die Ergänzung der Schrift durch die kirchliche Tradition. Die evangelische Kirche habe aus dem Gesamtgefüge des christlichen Dogmas einzelne Wahrheiten ausgewählt und in unzulässiger Weise verabsolutiert.

Die entscheidende Frage ist, wie sich die „Katholischen Wahrheiten“ zur Heils-Wahrheit des Evangeliums verhalten. Die Heilige Schrift enthält nicht nebeneinander stehende Wahrheiten gleicher Dignität, deren Autorität unabhängig von ihrem zentralen Heilsgehalt mehr formal von ihrem Offenbartsein her begründet ist. Die Verkündigung der Kirche hat daher nicht zuerst einzelne Wahrheiten weiterzugeben, vielmehr vor allem die „Mitte der Summa“ der Heiligen Schrift zu bezeugen, das fleischgewordene Wort, das die allein rettende Wahrheit ist. Auf diese Mitte hat sie alle anderen Wahrheiten zu beziehen. Diese notwendige Konzentration kann nur dort zu Verarmungserscheinungen führen, wo man sie mit einer Reduktion verwechselt hat und das qualitativ Entscheidende auch für quantitativ genügsam hält. Die echte Konzentration aber setzt die ganze Fülle der offenbarten Heilswirklichkeit stets voraus und schließt sie ein. Sie gibt gleichzeitig den Maßstab an die Hand, der alles an seinen rechten Ort rückt und gesund erhält. Wo der klare Bezug auf die Mitte der Schrift fehlt, wird sich die lutherische Kirche verschließen müssen; denn dort besteht die Gefahr einer eigenwilligen andersartigen Strukturierung. Wo der Bezug gewahrt bleibt, kann die lutherische Kirche freudig vieles aufnehmen.

3. Das von der römisch-katholischen Kirche vertretene Verständnis der Tradition dient nicht der Einheit der Christenheit, sondern entstellt die Wahrheit des Evangeliums. Allein die Heilige Schrift ist Hüterin und Garant der wahrhaft Katholischen.

In der Programmschrift wird die Ansicht vertreten, daß das Leben und Werk Jesu Christi zwar in einmaliger und bindender Weise im Wort der Schrift dokumentiert ist, daß es sich aber in einem unter Wirkungen des Heiligen Geistes stehenden kontinuierlichen geschichtlichen Prozeß derart weiter manifestiert und entfaltet, daß nicht nur neue Begriffe in der Aneignung des Offenbarungsgeschehens geschaffen, sondern auch neue Sachverhalte als Inhalte der Offenbarung enthüllt werden, die sich explizit in der Schrift nicht bezeugt finden. Dieser geschichtliche Prozeß sei an die Kirche in der Gestalt, wie sie sich entwickelt hat, gebunden. Hierbei wird teilweise der Unterstellung der Kirche unter die zentrale Gewalt des Bischofs zu Rom so etwas wie eine gottgewollte Dignität zugeschrieben und damit die Linie des Augsburgischen Bekenntnisses verlassen, wonach Wort und Sakrament die ausschließlichen und ausreichenden Kennzeichen der Kirche sind. Das Römisch-Katholische wird zum Garanten, zur Verwirklichung und zum Maß des Katholischen. Von daher wird verständlich, daß die Programmschrift der Meinung ist, die römisch-katholische Kirche bedürfe im wesentlichen nur einer Reform, die lutherische Kirche dagegen einer Reformation.

An der Verhältnisbestimmung zwischen dem in der Schrift gegebenen apostolischen Evangelium und der von ihm ausgehenden und zu ihm in Beziehung stehenden Tradition entscheidet sich Recht oder Unrecht der theologischen Schlußfolgerungen. Das Bekenntnis oder das Dogma der Kirche kann nicht als quantitative Ergänzung und Fortsetzung der apostolischen Urtradition auf der gleichen Ebene wie diese gesehen werden, sondern als deren Aneignung und Bestätigung aus der Schrifterfahrung der Kirche heraus. Darum liegen Bekenntnis und Dogma im Verhältnis zur Schrift in einer qualitativ anderen Dimension, nämlich der einer Antwort des Glaubens. Wo Schrift und Tradition grundsätzlich auf gleicher Ebene liegend gesehen werden, kommt es zur Herrschaft des geschichtlichen Traditionsprozesses über die Schrift. Wenn, wie die „Katholische Reformation“ zugibt, die besondere ekklesiologische Funktion des Bischofs von Rom nicht unmittelbar aus den sich auf Petrus beziehenden Stellen des Neuen Testaments abgeleitet werden kann, gleichzeitig aber behauptet wird, daß jener Sachverhalt von Anfang an im Offenbarungsgut mitgesetzt sei und durch den geschichtlichen Prozeß nur enthüllt werde, dann kann alles aus dem Wort der Heiligen Schrift „herausgewickelt“ werden, auch die marianischen Dogmen und das Dogma von der Infallibilität des Papstes. Damit wird aber die Wahrheit des Evangeliums mit den Fesseln eines im Grund autonomen Traditionsbegriffes gebunden und entstellt. Folglich wird auch die Einheit der Christenheit aufs Spiel gesetzt, da alle Dogmen, die nicht eindeutig aus dem Zeugnis der Heiligen Schrift gewonnen werden, die Christenheit durch menschlichen Eigenwillen aufspalten. Darum ist die römisch-katholische Kirche nicht Hüterin und Garant

des Katholischen. Sie ist vielmehr in steigendem Maße zur konfessionalistischen Teilkirche geworden. Der Einheit der Christenheit wird dort am besten gedient, wo man dem von der „Katholischen Reformation“ übernommenen römisch-katholischen Traditionsverständnis widersteht und damit ernst macht, daß allein die Heilige Schrift Hüterin und Garant des Katholischen ist.

#### Nr. 125 Lutherische Generalsynode 1962

Der Präsident der Generalsynode hat gemäß § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 die 3. Generalsynode zu ihrer zweiten Tagung für die Zeit vom 20. bis 26. Oktober 1962 nach Nürnberg einberufen.

#### Nr. 126 Beilage zum Amtsblatt

Diesem Stück des Amtsblattes liegt die Neuauflage des Übersichtsheftes „Organie/Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 1. Juni 1961 bei. Aus technischen Gründen erfolgt die Auslieferung dieses Heftes gesondert.

#### Nr. 127 Hinweis auf Veröffentlichungen

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Oscar Cullmann: Der Staat im Neuen Testament. (2. veränd. Aufl.). J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1961, 92 S., 8,80 DM.

Wolfhart Pannenberg (Herausg.): Offenbarung als Geschichte. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 131 S., 10,80 DM.

Vollmacht des Gewissens. Probleme des militärischen Widerstandes gegen Hitler. Herausgegeben von der Europäischen Publikation e.V. Alfred Mietzner Verlag, Frankfurt/M. 1960, 599 S., 22,— DM.

„Katholische Reformation“. Mit Beiträgen von Hans Asmussen, Ernst Fincke, Max Lackmann, Wolfgang Lehmann, Richard Baumann. Schwaben-Verlag, Stuttgart 1958, 242 S., 5,50 DM.

„Bekenntnis zur Kirche“. Festgabe für Ernst Sommerlath zum 70. Geburtstag. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1961, 403 S., 24,— DM.

Friedrich Middendorff: Der Kirchenkampf in einer reformierten Kirche. In der Reihe „Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes“ Band 8. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 182 S., 11,80 DM.

Ludwig Heine: Geschichte des Kirchenkampfes in der Grenzmark Posen-Westpreußen 1930—1940. In der Reihe „Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes“ Band 9. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 115 S., 7,40 DM.

Wilfried Joest: Gesetz und Freiheit. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese. 3. Aufl. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1961, 240 S., 14,80 DM.

## IV. Personalmeldungen

### Liturgischer Ausschuß

Die Kirchenleitung hat als neues Mitglied in den Liturgischen Ausschuß Senior P. Ernst Jansen, Lübeck, berufen.

### Lutherisches Kirchenamt

Der Kirchenoberinspektor im Lutherischen Kirchenamt Hannover Herbert Turban wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1961 zum Kirchenamtmanne ernannt.

## V. Aus den Gliedkirchen

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs über Änderung der  
Verfassung vom 3. Februar 1961.**

**Vom 18. Februar 1961.**

(Nachdruck aus ABl. S. 15)

### Artikel I

In § 45 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. September 1921 wird der Nebensatz des letzten Absatzes gestrichen, so daß der letzte Absatz lautet:

„Der Landesbischof ist der erste Vorsitzende des Oberkirchenrates. Als solcher wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.“

### Artikel II

In § 46 der Verfassung wird dem ersten Absatz ein Satz hinzugefügt, so daß der erste Absatz lautet:

„Der zweite Vorsitzende des Oberkirchenrates ist ein nichtgeistliches Mitglied des Oberkirchenrates und führt die Amtsbezeichnung ‚Präsident des Oberkirchenrates‘. Der Präsident des Oberkirchenrates leitet den Geschäftsgang und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates.“

### Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 1961.

**Der Oberkirchenrat**  
Beste